

# Lieferung von elektrischer Energie der AEK an Endverbraucher mit freiem Netzzugang

1. Januar 2019



## Inhaltsverzeichnis

|         |  |   |
|---------|--|---|
| Art. 1  | Geltungsbereich.....   | 2 |
| Art. 2  | Begriffsbestimmungen.....  | 2 |
| Art. 3  | Dauer und vorzeitige Beendigung des Energieliefervertrages ..... | 2 |
| Art. 4  | Informationsaustausch und Meldepflichten .....                   | 2 |
| Art. 5  | Datenschutz .....  | 3 |
| Art. 6  | Rechnungsstellung und Zahlung.....                               | 3 |
| Art. 7  | Grundlagen des Rechtsverhältnisses .....                         | 3 |
| Art. 8  | Umfang der Energielieferung.....                                 | 4 |
| Art. 9  | Messung des Energieverbrauchs .....                              | 4 |
| Art. 10 | Einstellung der Energielieferung.....                            | 4 |
| Art. 11 | Haftung .....  | 4 |
| Art. 12 | Übertragung des Rechtsverhältnisses .....                        | 5 |
| Art. 13 | Änderungen .....   | 5 |
| Art. 14 | Anwendbares Recht, Streitigkeiten .....                          | 5 |
| Art. 15 | Inkrafttreten .....  | 5 |

# Teil 1 Allgemeine Bestimmungen

## Art. 1 Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für die Lieferung von elektrischer Energie der AEK an Endverbraucher, nachstehend Kunde genannt. Sie gelten für Kunden mit freiem Netzzugang im Sinne der Stromversorgungsgesetzgebung.

## Art. 2 Begriffsbestimmungen

Als Kunde gilt

- a. der Mieter oder Pächter, der Energie für den eigenen Verbrauch kauft,
- b. der Eigentümer, der Stockwerkeigentümer oder der Baurechtsberechtigte, der Energie für den eigenen Verbrauch kauft.
- c. der Zusammenschluss zum Eigenverbrauch gemäss den Bestimmungen der Stromversorgungs- und Energiegesetzgebung. Der Zusammenschluss hat einen Ansprechpartner gegenüber der AEK zu bestimmen, über welchen die Lieferung aus dem und allenfalls in das Verteilnetz abgewickelt wird.

## Art. 3 Dauer und vorzeitige Beendigung des Energieliefervertrages

- 3.1 Die Dauer des Energieliefervertrages ist in der Vertragsurkunde festgelegt.
- 3.2 Kommt der Kunde seinen Verpflichtungen nicht nach, so ist die AEK – nach vorheriger schriftlicher Mahnung unter Ansetzung einer angemessenen Frist zur gehörigen Erfüllung – berechtigt, den Energieliefervertrag vorzeitig schriftlich aufzulösen.
- 3.3 Ergibt sich aus den Umständen oder dem Verhalten des Kunden, dass er einer Mahnung zur Behebung des Mangels keine Folge leisten wird oder dass er nicht in der Lage sein wird, seinen Verpflichtungen nachzukommen, so kann der Energieliefervertrag fristlos schriftlich aufgelöst werden.
- 3.4 Jede Partei kann den Energieliefervertrag fristlos schriftlich auflösen, wenn Umstände vorliegen, welche die Weiterführung des Vertrages für sie unzumutbar machen.
- 3.5 Im Insolvenzfall des Kunden endet das Rechtsverhältnis ohne Kündigung. Ein Insolvenzfall ist gegeben, wenn der Konkurs oder ein sonstiges Insolvenzverfahren wie Nachlassstundung, Konkursaufschub usw. über das Vermögen des Kunden eröffnet wird oder wenn sich der Kunde als zahlungsunfähig erklärt.
- 3.6 Im Falle einer vorzeitigen Beendigung des Rechtsverhältnisses, werden alle davon betroffenen und noch ausstehenden Verpflichtungen, insbesondere diejenigen zur Lieferung verbleibender Energiemengen durch AEK, gegenseitig aufgehoben und zum Marktwert bewertet. Ist der Marktpreis höher als der im Energieliefervertrag festgelegte Preis, schuldet AEK dem Kunden die entsprechende Differenz; ist hingegen der Marktpreis tiefer als der im Energieliefervertrag festgelegte Preis, schuldet der Kunde der AEK die entsprechende Differenz. Der endgültige Kündigungsbetrag setzt sich zusammen aus den im Beendigungszeitpunkt offenen Forderungen und der Summe, die sich aus der Marktbewertung der noch ausstehenden Stromlieferungen ergibt. Die Bezahlung des endgültigen Betrages durch den Kunden bzw. AEK erfolgt gemäss den Bestimmungen von Art. 6.

## Art. 4 Informationsaustausch und Meldepflichten

- 4.1 Der Kunde meldet der AEK unverzüglich sämtliche Änderungen seiner Stammdaten-unter Angabe des genauen Änderungszeitpunktes.
- 4.2 Die AEK ist berechtigt, insbesondere für die Erfassung, Bilanzierung und Abrechnung der Energielieferung Bezugs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten an Dritte in dem Umfang weiterzugeben, soweit dies zur ordentlichen technischen und kommerziellen Abwicklung der Energielieferung erforderlich ist.

## **Art. 5 Datenschutz**

- 5.1 Die AEK erhebt Daten (z.B. Kunden- und Messdaten etc.), die für die Erbringung der vertraglichen Leistungen, insbesondere für die Abwicklung und Pflege der Kundenbeziehung sowie für die Sicherheit von Betrieb und Infrastruktur benötigt werden.
- 5.2 Die AEK speichert und verarbeitet diese Daten für die Durchführung und Weiterentwicklung der vertraglichen Leistungen und die Erstellung von neuen und auf diese Leistungen bezogenen Angeboten.
- 5.3 Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass die Daten aus dem Vertrag sowie ergänzende Daten, die bei der AEK vorhanden sind oder von Dritten stammen, innerhalb der gesamten BKW Gruppe für Analysen der bezogenen Dienstleistungen (Kundenprofile), für personalisierte Werbeaktionen, für Kundenkontakte (z.B. Rückrufaktionen) sowie für die Entwicklung und Gestaltung von Produkten und Dienstleistungen im Tätigkeitsbereich der BKW Gruppe verwendet werden. Eine aktuelle Übersicht über die Unternehmen der BKW Gruppe und deren Tätigkeiten ist auf der Homepage [www.bkw.ch](http://www.bkw.ch) verfügbar. **Der Kunde kann die Einwilligung jederzeit widerrufen.**
- 5.4 Die AEK ist berechtigt, Dritte beizuziehen und diesen Dritten die nötigen Daten zugänglich zu machen. Hierbei können auch Daten ins Ausland übermittelt werden.
- 5.5 Die AEK sowie Dritte halten sich in jedem Fall an die geltende Gesetzgebung, insbesondere das Datenschutzrecht. Sie schützen die Kundendaten durch geeignete Massnahmen und behandeln diese vertraulich.

## **Art. 6 Rechnungsstellung und Zahlung**

- 6.1 Die Rechnungsstellung an den Kunden erfolgt in regelmässigen, von der AEK festgelegten Zeitabständen.
- 6.2 Der Rechnungsbetrag ist 30 Tage ab Rechnungsdatum fällig und vollumfänglich zu begleichen. Die Bezahlung der Rechnungen in Raten ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung der AEK zulässig.
- 6.3 Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden dem Kunden die durch den Zahlungsverzug verursachten zusätzlichen Aufwendungen (Porto, Inkasso, Verzugszins Porto, Mahngebühren, Inkassoaufwendungen, Verzugszins, Ein- und Ausschaltungen usw.) in Rechnung gestellt.
- 6.4 Bei wiederholtem Zahlungsverzug oder wenn berechtigte Zweifel an der Zahlungsfähigkeit oder Zahlungswilligkeit des Kunden bestehen, kann die AEK vom Kunden angemessene Vorauszahlung oder Sicherstellung verlangen oder wöchentlich Rechnung stellen. Die Kosten in diesem Zusammenhang gehen zu Lasten des Kunden.
- 6.5 Der Kunde ist nicht berechtigt, allfällige Forderungen mit den Rechnungen der AEK zu verrechnen.
- 6.6 Bei Beanstandungen der Energiemessung ist der Kunde nicht berechtigt, die Zahlung der Rechnungsbeträge und die Leistung von Akontozahlungen gegenüber der AEK zu verweigern.
- 6.7 Bei allen Rechnungen und Zahlungen können Fehler und Irrtümer während 5 Jahren berichtigt werden.
- 6.8 Über allfällige Guthaben des Kunden gegenüber der AEK erstellt die AEK eine Abrechnung.

## **Teil 2 Energielieferung**

### **Art. 7 Grundlagen des Rechtsverhältnisses**

- 7.1 Die Schaffung der für die Energielieferung notwendigen technischen und kommerziellen Voraussetzungen ist Sache des Kunden.
- 7.2 Der Kunde darf die Energie nur zum vereinbarten Zweck verwenden. Insbesondere darf der Kunde ohne besondere Bewilligung der AEK nicht Energie an Dritte weitergeben, ausgenommen an Untermieter von Wohnräumen. Bei einer bewilligten Weitergabe an Dritte dürfen auf den Preisen der AEK keine Zuschläge erhoben werden.

## **Art. 8 Umfang der Energielieferung**

- 8.1 Die AEK ist ausschliesslich für die kommerzielle Lieferung verantwortlich.
- 8.2 Die AEK liefert dem Kunden Energie unter der Voraussetzung, dass der Kunde von seinem Anspruch auf Netzzugang erfolgreich Gebrauch gemacht hat und gültige Netzanschluss- und Netznutzungsverträge mit dem Verteilnetzbetreiber bestehen.
- 8.3 Sofern im Energieliefervertrag nicht anders festgelegt, übergibt die AEK die geschuldete Energiemenge durch Einstellen in der Bilanzgruppe, welcher der Kunde angehört und unter Angabe des Messpunkts der im Energieliefervertrag festgelegten Verbrauchsstelle.
- 8.4 Nutzen und Gefahr an der Energielieferung gehen am Messpunkt auf den Kunden über.
- 8.5 Die physikalische Lieferung ist Sache des jeweiligen Netzbetreibers. Wird die physikalische Lieferung infolge höherer Gewalt, insbesondere einer Netzstörung, unterbrochen, ruht die Abnahmeverpflichtung des Kunden, d.h. der Kunde ist berechtigt, die notwendige Energie von Dritten zu beziehen und schuldet für die von der AEK nicht bezogene Energie keine Vergütung. Die AEK hat demgegenüber das Recht, die nicht bezogene Energie an Dritte zu liefern.

## **Art. 9 Messung des Energieverbrauchs**

- 9.1 Der Energiebezug wird durch den Verteilnetzbetreiber an den Messpunkten gemessen. Die der AEK vom Verteilnetzbetreiber gemeldeten Bezugsdaten sind für die Berechnung des Energieverbrauchs und damit für den vom Kunden zu bezahlenden Rechnungsbetrag massgebend.
- 9.2 Die Messung der Energie sowie die dazu notwendigen Zähler und anderen Einrichtungen (Rundsteuerungen), die Erfassung und Lieferung der für die Netznutzung relevanten Bezugsdaten (Messdaten) sowie die Richtigkeit dieser Daten (Messdatenclearing) richten sich nach den einschlägigen Bestimmungen des zuständigen Verteilnetzbetreibers. Die AEK behält sich vor, nachträgliche Korrekturen des Verteilnetzbetreibers im Rahmen der Bereitstellung der Messdaten dem Kunden in Rechnung zu stellen.

## **Art. 10 Einstellung der Energielieferung**

- 10.1 Die AEK ist berechtigt, nach vorheriger Mahnung und schriftlicher Ankündigung mit Bekanntgabe des Zeitpunktes die Energielieferung einzustellen, wenn der Kunde namentlich:
  - a. seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber der AEK nicht nachgekommen ist, die Bezahlung künftiger Rechnungen ausdrücklich verweigert oder keine Gewähr besteht, dass er zukünftige Rechnungen bezahlt,
  - b. eine Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung nicht fristgerecht leistet,
  - c. in schwerwiegender Weise gegen wesentliche Bestimmungen dieser AGB verstösst.
- 10.2 Bei vorsätzlicher Umgehung der Preisbestimmungen durch den Kunden oder seine Beauftragten hat der Kunde die zu wenig in Rechnung gestellten Beträge in vollem Umfang samt Zinsen und einer Entschädigung für die verursachten Umtriebe zu bezahlen. Die AEK behält sich in solchen Fällen vor, Strafanzeige zu erstatten.
- 10.3 Die Einstellung der Energielieferung durch die AEK befreit den Kunden nicht von seiner Zahlungspflicht oder von der Erfüllung anderer Verbindlichkeiten.
- 10.4 Aus der rechtmässigen Einstellung der Energielieferung entsteht dem Kunden kein Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.

## **Art. 11 Haftung**

- 11.1 Die Haftung richtet sich nach den einschlägigen, zwingend gesetzlichen Bestimmungen.
- 11.2 Jede weitergehende Haftung ist, soweit vertraglich nicht ausdrücklich anders vereinbart, ausgeschlossen. Insbesondere besteht kein Anspruch auf Ersatz von indirekten, mittelbaren Schäden wie Folgeschäden, entgangener Gewinn, Datenverluste etc. sowie von Schäden, die aus der Unterbrechung oder Einschränkung der Energielieferung erwachsen, sofern nicht grobfahrlässiges oder absichtliches Verhalten vorliegt.

## Teil 3 Schlussbestimmungen

### Art. 12 Übertragung des Rechtsverhältnisses

- 12.1 Die Parteien verpflichten sich, sämtliche Rechte und Pflichten aus dem Energieliefervertrag allfälligen Rechtsnachfolgern zu übertragen. Die Parteien haften gegenseitig für alle Schäden, die durch die Verletzung dieser Pflicht entstehen.
- 12.2 Eine Rechtsnachfolge ist nur mit Zustimmung der anderen Partei möglich. Die Zustimmung kann nur dann verweigert werden, wenn ein wichtiger Grund die Ablehnung des Dritten rechtfertigt, namentlich wenn dieser nicht hinreichende Gewähr für die einwandfreie Erfüllung des Energieliefervertrages bietet.
- 12.3 Für die Übertragung an Gruppengesellschaften der AEK bedarf es keiner Zustimmung der anderen Partei. Unter Gruppengesellschaft ist eine Gesellschaft zu verstehen, an der die AEK direkt oder indirekt zu mehr als 50% beteiligt ist oder die sie auf andere Weise kontrolliert."

### Art. 13 Änderungen

AEK behält sich vor, die AGB jederzeit anzupassen. AEK informiert den Kunden in geeigneter Weise vorgängig über Änderungen der AGB. Sind die Änderungen für den Kunden finanziell nachteilig, kann er mit schriftlicher Begründung die Änderungen ablehnen und den Energieliefervertrag auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vorzeitig kündigen. Es gelangt Art. 3.6 zur Anwendung. Unterlässt er dies, akzeptiert er die Änderungen.

### Art. 14 Anwendbares Recht, Streitigkeiten

- 14.1 Der Energieliefervertrag untersteht Schweizerischem Recht.
- 14.2 Allfällige Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Energieliefervertrag sind durch die zuständigen staatlichen Instanzen zu beurteilen.
- 14.3 Gerichtsstand ist Solothurn.

### Art. 15 Inkrafttreten

Diese AGB treten am 1. Januar 2019 in Kraft.



#### **AEK Energie AG**

Westbahnhofstrasse 3

4502 Solothurn

Telefon 032 624 88 88

Telefax 032 624 88 00

[www.aek.ch](http://www.aek.ch)